

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4	DIENTAG, DEN 28. JANUAR	2020
Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 2020	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet in den Stadtteilen Eilbek und Wandsbek (Soziale Erhaltungsverordnung „Eilbek“) 2130-1-3	57
10. 1. 2020	Verordnung über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (IT-Justizverordnung) neu: 204-6-2	60
21.1.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Blankenese	65
21.1.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Eppendorf	67
21.1.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Hohenfelde	69
21.1.2020	Verordnung zur Vierten Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Groß Flottbek – Othmarschen	71
21.1.2020	Verordnung zur Vierten Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Winterhude	74
21.1.2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld	77

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für ein Gebiet in den Stadtteilen Eilbek und Wandsbek (Soziale Erhaltungsverordnung „Eilbek“)

Vom 8. Januar 2020

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 23. April 2019 (HmbGVBl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird das in dem anliegenden Übersichtsplan mit einer roten Linie umgrenzte Gebiet, dessen Grenzen sich aus der Grenzbeschreibung nach Absatz 2 ergeben, als Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung festgesetzt. In dem Gebiet der

Sozialen Erhaltungsverordnung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB. Dies gilt auch, wenn das genehmigungsbedürftige Vorhaben nach Satz 2 keiner Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371), bedarf.

(2) Das Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung wird wie folgt begrenzt:

In der Gemarkung Eilbek Südwest- und Nordwestgrenze der Straße Eilenau (Flurstück 2503), über die Richardstraße (Nordgrenze des Flurstücks 3), Nordgrenze des Flurstücks 1139, über die Wagnerstraße (Nordgrenze des Flurstücks 1140), Nordgrenze des Flurstücks 2383, über die Von-Essen-Straße (Nordgrenze des Flurstücks 999), Nordgrenzen der Flurstücke 1773, 1915, über die Maxstraße (Nordgrenze des Flurstücks 627), Nordgrenze des Flurstücks 1560, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1561, entlang der Straße Eilbektal (Nordgrenze des Flurstücks 2473, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2528), in der Gemarkung Wandsbek Ostgrenzen der Flurstücke 3998, 1222, 1223, 1224, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3539, über die Wandse (Ostgrenze des Flurstücks 1229), in der Gemarkung Eilbek Ostgrenze des Flurstücks 2079, über den Eilbeker Weg (Flurstück 2470), Ostgrenze des Flurstücks 2447, entlang Wandsbeker Chaussee (Südgrenze des Flurstücks 2515), Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 275, entlang Wandsbeker Chaussee (Südgrenze des Flurstücks 2515), entlang der Straße Hammer Steindamm (Flurstück 2499), Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 300, Ostgrenze des Flurstücks 1863, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2390, über die Straße Hammer Steindamm (über die Flurstücke 2499 und 2447), Südgrenze des Flurstücks 2415, über die Straße Peterskampweg (Südgrenze des Flurstücks 1321), Südgrenze des Flurstücks 2317, über die Ritterstraße (Südgrenze des Flurstücks 191), Südgrenze des Flurstücks 2316, über die Straße Hirschgraben (Südgrenze des Flurstücks 674), Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 2320, Südwestgrenze des Flurstücks 2529, über die Hasselbrookstraße (Süd-

westgrenze des Flurstücks 2462), Südwestgrenzen der Flurstücke 2159, 2160, 2161, 2162, 466, über die Straße Kiebitzhof (Südwestgrenze des Flurstücks 2450), Südwestgrenzen der Flurstücke 2326, 2169, 139, 140, 2398, 2397, über die Straße Wandsbeker Chaussee (Südwestgrenze des Flurstücks 2456), Südwestgrenzen der Flurstücke 639, 645, 640, 641, 642, 1312, 1313, über die Straße Hagenau (Südwestgrenze des Flurstücks 655), Südwestgrenzen der Flurstücke 2423, 2424, 628, über die Straße Blumenau (Südwestgrenze des Flurstücks 656), Südwestgrenze des Flurstücks 623.

§ 2

Verhältnis zu sonstigen Genehmigungen, Zustimmung, Erlaubnissen

Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Hinweis

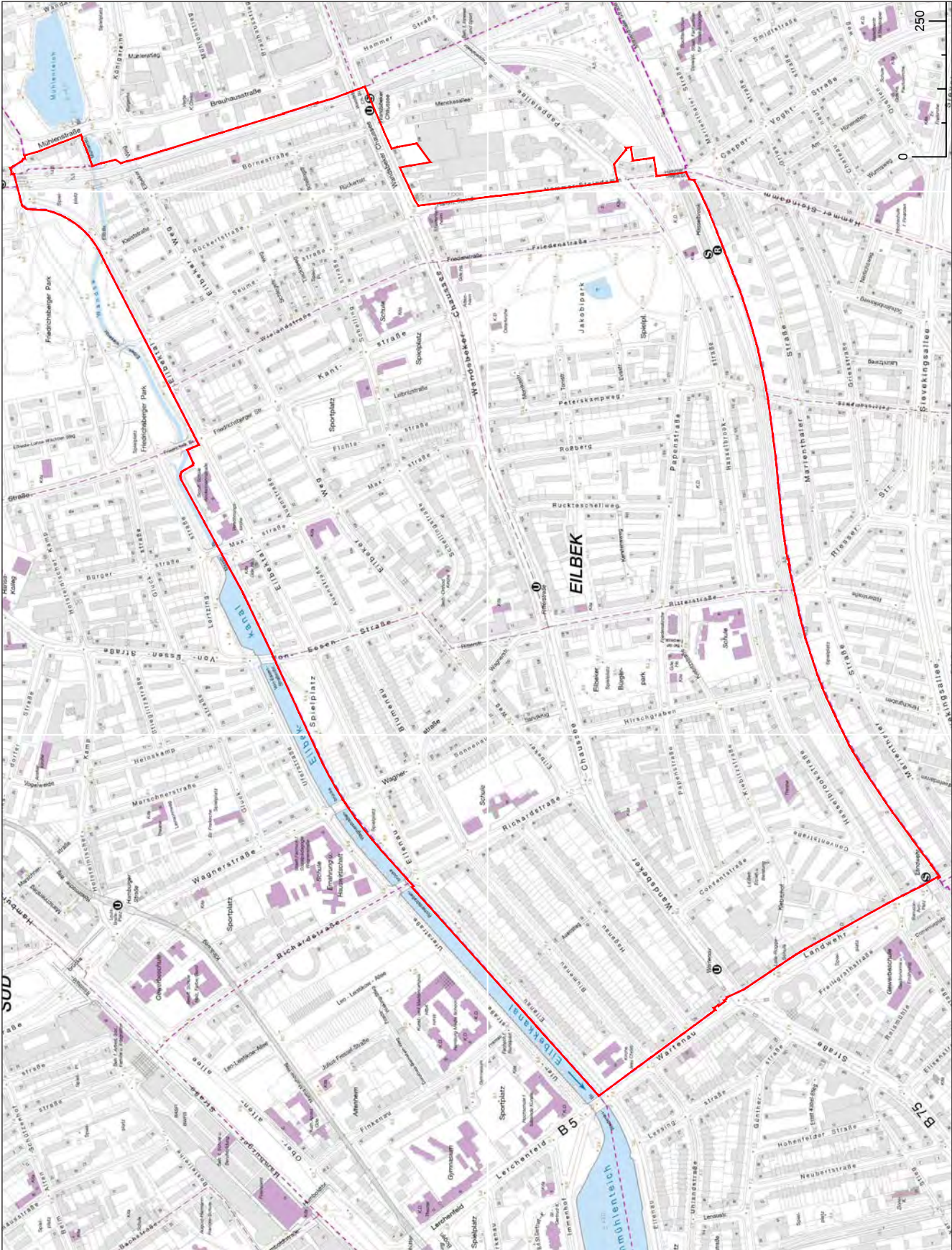
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 8. Januar 2020.

Das Bezirksamt Wandsbek



Verordnung
über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik
bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
(IT-Justizverordnung)

Vom 10. Januar 2020

Auf Grund von § 4 Absatz 7 Satz 1, § 5 Absatz 6 Satz 1 und § 6 Absatz 7 Satz 1 des IT-Justizgesetzes (ITJG) vom 23. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 343) in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung–IT-Justizgesetz vom 26. November 2019 (HmbGVBl. S. 407) wird verordnet:

§ 1

Sicherheits- und Berechtigungskonzepte

(1) Neue Sicherheitskonzepte nach § 4 Absatz 4 ITJG sind nach BSI-Standard 200-2 (IT-Grundschutz-Methodik) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder einem vergleichbaren Standard zu erstellen. Vorhandene Sicherheitskonzepte sind spätestens bis zum 1. Januar 2022 umzustellen, so dass die vorgenannte Anforderung erfüllt ist.

(2) Konzepte nach § 5 Absatz 4 ITJG müssen Beschreibungen

1. der vorhandenen Rollen, deren Berechtigungen und deren Abbildung im jeweiligen IT-System,
2. des Prozesses für die Einrichtung und Veränderung von Berechtigungen, einschließlich der Festlegung der Auftragsberechtigung für die Durchführung der Einrichtung und Veränderungen von Berechtigungen, und
3. des Prozesses zur Kontrolle der Einhaltung des Berechtigungskonzepts

enthalten. Sie sind so auszugestalten, dass dem Prinzip der minimalen Berechtigung angemessen Rechnung getragen wird; insbesondere ist vorzusehen, dass technische Berechtigungen auf Grundlage von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ITJG grundsätzlich nur anlassbezogen und für eine bestimmte, nach den Erfordernissen des Anlasses angemessene Dauer einzurichten sind. Davon abweichend können die Konzepte vorsehen, dass für bestimmte, in den Konzepten zu beschreibende Zwecke, bei denen eine anlassbezogene Einrichtung von technischen Berechtigungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ITJG insbesondere aufgrund der Häufigkeit desselben wiederkehrenden Anlasses unverhältnismäßig erscheint, Berechtigungen für einen über den einzelnen Anlass hinausgehenden, in den Konzepten festzulegenden Zeitraum eingerichtet werden. Vorhandene Konzepte sind spätestens bis zum 1. Januar 2022 umzustellen, so dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Veränderungen der Konzepte nach § 5 Absatz 4 ITJG, insbesondere der Rollenrechte sowie der Vergabe und Veränderung von Rollenzuweisungen, sind ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung zu dokumentieren. Die Einräumung von technischen Berechtigungen aufgrund § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ITJG ist für jeden Einzelfall unter Angabe von Grund und Dauer der Einräumung revisionssicher zu dokumentieren.

(4) Soweit in Fällen der länderübergreifenden Kooperation die zuständige Behörde die Umsetzung der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 nicht selbst durchsetzen kann, hat sie auf deren Umsetzung nachhaltig hinzuwirken und die Einhaltung der

Vorgaben des IT-Justizgesetzes auf andere Weise sicherzustellen.

§ 2

Protokollierung und interne Kontrollmechanismen

(1) Die datenverarbeitenden Stellen ergreifen effektive technische oder organisatorische Maßnahmen zur Protokollierung der Zugriffe der Administratorinnen und Administratoren nach § 4 Absatz 4 Satz 3 ITJG und benennen eine Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission.

(2) Für die Protokollierung der Zugriffe sind Konzepte zu erstellen, in denen dargelegt wird, wie

1. die Veranlassung für den Zugriff,
2. das IT-System, auf das zugegriffen wird,
3. die Zeit des Zugriffs,
4. die durchführende Person und
5. die Einwilligung der oder des unmittelbar Berechtigten nach § 4 Absatz 4 Satz 3 ITJG, soweit erforderlich, erfasst und revisionssicher hinterlegt werden.

(3) Die Protokolle sind für einen Zeitraum von 90 Tagen revisionssicher zu hinterlegen. Bei Hinweisen auf einen unberechtigten Zugriff oder im Rahmen von Prüfungen durch die IT-Kontrollkommission sind die betreffenden Protokolle auch über die Frist nach Satz 1 hinaus aufzubewahren, solange dies in diesem Zusammenhang aufgrund ihrer Beweismittelfunktion erforderlich ist.

(4) Die datenverarbeitenden Stellen haben die Umsetzung der Konzepte gemäß § 1 Absätze 1 und 2 regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

(5) Datenverarbeitende Stellen haben den Zugriff auf Daten durch die Administratorinnen und Administratoren regelmäßig, jedoch mindestens einmal vor Ende der jeweiligen Hinterlegungsdauer nach Absatz 3 zu überprüfen. Bei der Überprüfung sind die Protokolle nach Absatz 1 mindestens stichprobenartig auszuwerten.

(6) § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 3

Meldepflichten

(1) Meldepflichten entstehen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch sicherheitsrelevante Ereignisse. Dies sind entweder Sicherheitsvorfälle, bei denen ein Verlust an Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Daten eingetreten ist, oder Sicherheitsprobleme, bei denen irreguläre

Betriebszustände festgestellt werden, die Sicherheitsvorfälle nach sich ziehen können.

(2) Die Priorisierung der Sicherheitsvorfälle erfolgt nach der Anlage.

(3) Sicherheitsvorfälle mit hoher oder kritischer Priorität oder Vorfälle, die im Rahmen der Überprüfungen nach § 2 Absatz 5 erkannt werden, sind der IT-Kontrollkommission, der zuständigen Behörde und den Leitungen der betroffenen Gerichte und Staatsanwaltschaften unverzüglich zu melden.

(4) Sicherheitsvorfälle und Sicherheitsprobleme sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Meldung, der Art des Ereignisses und der Priorität des Ereignisses von der datenverarbeitenden Stelle zu protokollieren und der IT-Kontrollkommission über die Koordinierungsstelle nach § 6 Absatz 1 Satz 3 ITJG in tabellarischer Form mindestens einmal im Monat zur Kenntnis zu geben; diese Tabellen werden auch den Leitungen aller Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt. Die datenverarbeitende Stelle hat der IT-Kontrollkommission auf Anfrage zu einem Sicherheitsvorfall, sofern verfügbar, weitere Details bereitzustellen.

(5) Die Koordinierungsstelle nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ITJG hat eine zentrale Empfangseinrichtung zur Entgegennahme von Meldungen nach den Absätzen 3 und 4 bereitzuhalten und organisiert deren Verteilung oder Bereitstellung an die in den Absätzen 2 und 3 genannten Empfängerinnen und Empfänger.

(6) § 1 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 4

Wahl und Benennung der Mitglieder der IT-Kontrollkommission

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der IT-Kontrollkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit in unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. Jedes Mitglied eines nach § 6 Absatz 2 Satz 3 ITJG wahlberechtigten Rates hat eine Stimme für jedes von ihr oder ihm zu wählende Mitglied der IT-Kontrollkommission; eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Die Stimmen können in Textform abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jeweiligen Wahlvorstand zu ziehende Los. Eine Vertretung der Wahlberechtigten im Falle ihrer Verhinderung findet nur nach Maßgabe des § 43 des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG) vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 538), in der jeweils geltenden Fassung statt; ein Verhinderungsfall liegt nur dann vor, wenn die oder der Wahlberechtigte während der gesamten Dauer der Wahl (§ 5 Absatz 3 Satz 5) verhindert ist.

(2) Wählbar sind

1. als Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ITJG sämtliche an den hamburgischen Gerichten tätigen Richterinnen und Richter auf Lebenszeit mit Ausnahme der in § 33 Absatz 2 Satz 3 HmbRiG genannten Personen,
2. als Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ITJG sämtliche bei den Staatsanwaltschaften tätige Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sowie sämtliche Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
3. als Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ITJG sämtliche Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Sinne von § 1 und § 2 Absatz 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. 2013 I S. 781, 2014 I S. 46), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573, 2581), in der jeweils geltenden Fassung, die

in sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 des Rechtspflegergesetzes) tätig sind,

die nach Absatz 3 vorgeschlagen wurden und keinem gesetzlichen Beschäftigungsverbot unterliegen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Vorschlagbarkeit ist der Tag der Bildung des jeweiligen Wahlvorstandes.

(3) Alle nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 vorschlagbaren Personen können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge müssen in Textform gegenüber dem jeweiligen Wahlvorstand erfolgen; sie sollen, sofern mehrere Personen in einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden, Männer und Frauen in angemessenem Verhältnis berücksichtigen. Wirksam werden Wahlvorschläge erst mit Zustimmung der oder des jeweils Vorgeschlagenen in Textform.

(4) Die Wahlen finden im Regelfall alle drei Jahre, erstmals unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, statt. Abweichend vom regelmäßigen Wahltermin ist die IT-Kontrollkommission zu wählen, wenn sie durch gerichtliche Entscheidung nach § 7 Absatz 4 aufgelöst ist. Für Nachwahlen nach § 6 Absatz 2 Satz 5 ITJG gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 und des § 5 entsprechend; wahlberechtigt sind jeweils die Gremien, die das ausgeschiedene Mitglied gewählt haben.

(5) Bei der Benennung der behördlichen Mitglieder der IT-Kontrollkommission nach § 6 Absatz 2 Satz 6 ITJG ist zusätzlich zu den Belangen nach § 3 des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 538) nach Möglichkeit auch eine ausgewogene Repräsentation von juristischer und technischer Expertise anzustreben. Bei vorzeitigem Ausscheiden beratender Mitglieder benennt die zuständige Stelle Ersatzmitglieder für die Dauer der restlichen Amtszeit.

(6) Eines der von den Gerichtsleitungen zu bestimmenden Mitglieder nach § 6 Absatz 2 Satz 6 ITJG wird von den Präsidentinnen oder Präsidenten der ordentlichen Gerichte – § 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 31. Mai 1965 (HmbGVBl. S. 99, 107), zuletzt geändert am 10. September 2002 (HmbGVBl. S. 252), in der jeweils geltenden Fassung – das andere von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Fachgerichtsbarkeiten (Finanzgericht Hamburg, Verwaltungsgericht Hamburg, Hamburgisches Obergericht, Arbeitsgericht Hamburg, Landesarbeitsgericht Hamburg, Sozialgericht Hamburg, Landessozialgericht Hamburg) jeweils einvernehmlich benannt. Auf eine gleichmäßige Besetzung mit Frauen und Männern soll geachtet werden. Kommt kein Einvernehmen zustande, so wird das Vorschlagsrecht unter den jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten einerseits der ordentlichen, andererseits der Fachgerichte durch das Los bestimmt.

§ 5

Wahlleitung, Wahlvorstände

(1) Die Gesamtkoordination für die Wahl der Mitglieder der IT-Kontrollkommission obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts als Wahlleitung. Die Wahlleitung beauftragt die nach § 6 Absatz 2 Satz 3 ITJG an den Wahlen beteiligten Gremien spätestens zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit der IT-Kontrollkommission mit der Bildung der Wahlvorstände und fordert den Präses der zuständigen Behörde und die Gerichtsleitungen auf, nach § 6 Absatz 2 Satz 6 ITJG die beratenden Mitglieder zu benennen; für die Wahl der ersten IT-Kontrollkommission wird die Wahlleitung unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung tätig.

(2) Die Wahlvorstände sind spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der IT-Kontrollkommission zu bilden; die Wahlleitung ist über die Bildung der Wahlvorstände und die beteiligten Personen in Kenntnis zu setzen. Sie bestehen

1. bei Wahlen durch die Richterräte gemäß § 29 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HmbRiG aus der oder dem Vorsitzenden des Richterrats des Hanseatischen Oberlandesgerichts,
2. bei Wahlen durch die Richterräte gemäß § 29 Absatz 1 Nummern 4 bis 8 HmbRiG aus der oder dem Vorsitzenden des Richterrates des Hamburgischen Obergerichts,
3. bei Wahlen durch den Personalrat der Staatsanwaltschaften aus dessen Vorsitzender oder Vorsitzenden,
4. bei Wahlen durch die Personalräte der Gerichte und Staatsanwaltschaften aus der oder dem Vorsitzenden des Personalrats des Hanseatischen Oberlandesgerichts

sowie jeweils einem weiteren Mitglied, das aus den jeweils an der Wahl beteiligten Gremien mit seiner Zustimmung von dem Wahlvorstandsmitglied nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 zu bestimmen ist und in den Fällen nach Satz 2 Nummern 1 und 2 nicht dem Richterrat der in Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Gerichte entstammen soll.

(3) Die Wahlvorstände benachrichtigen unverzüglich die nach § 4 Absatz 2 vorschlagbaren Personen in geeigneter Form über die anstehende Wahl und die Möglichkeit, binnen einer zu setzenden, angemessenen Frist Wahlvorschläge zu machen; im Regelfall soll das mittels einer Benachrichtigung per E-Mail über die Verteilerlisten der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgen. Die Wahlvorstände können sich auf eine einheitliche Benachrichtigung verständigen. Die Wahl soll spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bildung der Wahlvorstände beginnen. Die Stimmabgabe hat binnen zweier Wochen ab Beginn der Wahl stattzufinden; die Wahlvorstände können diese Frist um eine Woche verkürzen.

(4) Sogleich nach Ablauf der für die Stimmabgabe vorgesehenen Frist zählen die Wahlvorstände die Stimmen aus, stellen das Ergebnis in einer Niederschrift fest und übermitteln es der Wahlleitung. Nach Eingang sämtlicher Wahlergebnisse gibt die Wahlleitung sie den an den Wahlen beteiligten Gremien, dem Präses der zuständigen Behörde, den Gerichtsleitungen und den Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten bekannt. Die Niederschrift und etwaige, auch elektronische, Unterlagen über die Stimmabgabe sind bis zum Amtsantritt der nachfolgenden IT-Kontrollkommission aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist verlängert sich im Falle einer gerichtlichen Überprüfung nach § 6 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Gerichtsverfahrens.

(5) Kommt der Wahlvorstand seinen Pflichten nicht nach, so übernimmt die noch amtierende IT-Kontrollkommission dessen jeweilige Aufgaben. Ist eine IT-Kontrollkommission nicht vorhanden, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Richter- und Personalräte gemäß Absatz 2 Satz 2.

§ 6

Wahlanfechtung

(1) Die jeweilige Wahl nach § 6 Absatz 2 Satz 3 ITJG kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass das jeweilige Wahlergebnis durch den Verstoß nicht beeinflusst worden sein kann. Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte gemein-

schaftlich. Die nicht angefochtenen Wahlen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 ITJG bleiben hiervon unberührt.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung führen die aus der angefochtenen Wahl hervorgegangenen Mitglieder der IT-Kontrollkommission ihre Geschäfte fort, wenn das Verwaltungsgericht nicht auf Antrag eine abweichende einstweilige Regelung trifft. Hat die Anfechtung Erfolg, führen die Mitglieder der IT-Kontrollkommission, die vor der angefochtenen Wahl zuletzt im Amt waren, die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Mitglieder fort.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände und der Wahlleitung können nur zusammen mit der Wahl angefochten werden.

§ 7

Amtszeit und Auflösung der IT-Kontrollkommission; Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die dreijährige Amtszeit der IT-Kontrollkommission beginnt mit der Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch die Wahlleitung oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine IT-Kontrollkommission besteht, mit dem Ablauf ihrer Amtszeit.

(2) Die Amtszeit der IT-Kontrollkommission endet

1. mit Ablauf der dreijährigen Amtszeit,
2. im Falle des § 4 Absatz 4 Satz 2 mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 führen die Mitglieder der bisherigen IT-Kontrollkommission die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten IT-Kontrollkommission fort. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 führt die vormalige IT-Kontrollkommission die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der dann neu zu wählenden IT-Kontrollkommission weiter.

(4) Ein Viertel der Wahlberechtigten kann beim Verwaltungsgericht die Auflösung der IT-Kontrollkommission oder den Ausschluss eines Mitglieds wegen grober Vernachlässigung der Aufgaben oder Befugnisse oder grober Pflichtverletzung beantragen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch von der IT-Kontrollkommission beantragt werden.

(5) Die Mitgliedschaft in der IT-Kontrollkommission erlischt durch

1. das Ende der Amtszeit,
2. die Niederlegung des Amtes,
3. die Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. den Wechsel in eine andere der in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 ITJG genannten Berufsgruppen,
5. die Abordnung einer Richterin oder eines Richters an eine Stelle außerhalb der Gerichtsbarkeit, sowie einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts oder einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts an eine Stelle außerhalb der Staatsanwaltschaften zu mehr als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder für länger als drei Monate,
6. die Beurlaubung ohne Bezüge für länger als drei Monate,
7. die Freistellung im Sinne von § 5a Absatz 1 Satz 2 HmbRiG oder § 2 und § 7 Absatz 2 der Arbeitszeitverordnung vom 12. August 1997 (HmbGVBl. S. 408), zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460, 461), in der jeweils geltenden Fassung,
8. Eintritt eines Beschäftigungsverbots,
9. Inanspruchnahme von Elternzeit, ohne Teilzeitbeschäftigung, für länger als drei Monate,

10. die erfolgreiche Wahlanfechtung, Auflösung der IT-Kontrollkommission oder Ausschluss aus der IT-Kontrollkommission durch gerichtliche Entscheidung,
11. den Verlust der Vorschlagbarkeit im Sinne des § 4 Absatz 2,
12. die gerichtliche Feststellung, dass die oder der Gewählte nicht wählbar war, wenn der Mangel noch vorliegt; die Feststellung kann auch nach dem Ablauf der Wahlanfechtungsfrist beantragt werden.

§ 8

Freistellung; Aufwandsentschädigung

(1) Die nicht nach § 6 Absatz 6 ITJG anteilig von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro je Monat. Im Falle einer Auflösung oder eines Ausschlusses nach § 7 Absatz 4 Satz 1 kann die zuständige Behörde von den betroffenen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen zurückfordern.

(2) Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission sind insgesamt im Umfang einer Vollzeitstelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Über die Verteilung der Freistellungsanteile auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die IT-Kontrollkommission selbst einvernehmlich. Sofern danach Mit-

glieder eine Freistellung erhalten, darf diese Freistellung höchstens zu fünfzig vom Hundert und muss sie mindestens zu zehn vom Hundert erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat jedes freistellbare Mitglied der IT-Kontrollkommission einen Anspruch auf Freistellung zu einem Achtel; sollten in diesem Falle Mitglieder die Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung bevorzugen, so erfolgt insoweit keine Freistellung.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Bei ihren Beratungen ist die IT-Kontrollkommission beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Außerhalb von Beratungen können Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder binnen einer angemessenen Frist in Textform getroffen werden (Umlaufverfahren).

(2) Über jede Beratung der IT-Kontrollkommission ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse sind ebenfalls entsprechend zu dokumentieren. Die Niederschriften sind für fünfzehn Jahre aufzubewahren.

Hamburg, den 10. Januar 2020.

Die Justizbehörde

Anlage

Klassifizierung von Sicherheitsvorfällen

Dringlichkeit	Kritisch	Hoch	Hoch	Kritisch	Kritisch
	Hoch	Mittel	Hoch	Hoch	Kritisch
	Mittel	Niedrig	Mittel	Hoch	Hoch
	Niedrig	Niedrig	Niedrig	Mittel	Hoch
		Niedrig	Mittel	Hoch	Kritisch
		Auswirkung			

Die Grade der Auswirkung und der Dringlichkeit sind anhand folgender Merkmale zu bestimmen, die jeweils kumulativ vorliegen müssen:

Auswirkung**Niedrig**

1. Das Ereignis betrifft einzelne oder mehrere Anwenderinnen bzw. Anwender.
2. Die Geschäftstätigkeit der Organisation oder der Anwenderinnen bzw. Anwender ist nicht eingeschränkt.

Mittel

1. Das Ereignis betrifft einzelne oder mehrere Anwenderinnen bzw. Anwender.
2. Die Geschäftstätigkeit der Organisation oder der Anwenderinnen bzw. Anwender kann mit leichten Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Hoch

1. Das Ereignis betrifft die Mehrzahl der Anwenderinnen bzw. Anwender oder mehrere Behörden oder einzelne Anwenderinnen bzw. Anwender oder wenige Behörden, hat aber erhebliche Folgen für die Freie und Hansestadt Hamburg.
2. Kunden sind teilweise betroffen oder Dienste eingeschränkt.
3. Geschäftskritische Systeme sind betroffen.
4. Die Geschäftstätigkeit der Organisation oder der Anwenderinnen bzw. Anwender kann eingeschränkt aufrechterhalten werden.

Kritisch

1. Das Ereignis betrifft alle Anwenderinnen bzw. Anwender oder mehrere Behörden oder einzelne Anwender oder

wenige Behörden, hat aber gravierende Folgen für die Freie und Hansestadt Hamburg.

2. Kunden sind massiv betroffen oder Dienste stark eingeschränkt.
3. Geschäftskritische Systeme sind betroffen.
4. Die Geschäftstätigkeit der Organisation oder der Anwenderinnen bzw. Anwender kann nicht aufrechterhalten werden.

Dringlichkeit**Niedrig**

1. Ersatzlösungen stehen zur Verfügung.
2. Die eingeschränkten Tätigkeiten können später durchgeführt werden.

Mittel

1. Ersatzlösungen stehen nicht für alle betroffenen Anwenderinnen bzw. Anwender zur Verfügung.
2. Die eingeschränkten Tätigkeiten können später oder auf anderem Wege, womöglich mit höherem Aufwand, durchgeführt werden.

Hoch

1. Ersatzlösungen stehen kurzfristig nicht zur Verfügung.
2. Die eingeschränkten Tätigkeiten müssen durchgeführt werden.

Kritisch

1. Ersatzlösungen stehen nicht zur Verfügung.
2. Die eingeschränkten Tätigkeiten müssen kurzfristig durchgeführt werden.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Baustufenplan Blankenese**

Vom 21. Januar 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Blankenese in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Blankenese“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Im Geltungsbereich der Anlage wird in der zeichnerischen Darstellung die Festsetzung „Besonders geschütztes Wohngebiet (Verbot jeder Art gewerblicher und handwerklicher Betriebe, Läden und Wirtschaften)“ nach der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ nach § 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) geändert.
3. Im Geltungsbereich der Anlage sind im reinen Wohngebiet entlang der Elbchaussee bei Wohngebäuden durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
4. Im Geltungsbereich der Anlage bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Januar 2020.



Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Eppendorf

Vom 21. Januar 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Eppendorf in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Eppendorf“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Im Geltungsbereich der Anlage wird in der zeichnerischen Darstellung des Baustufenplans die Festsetzung „Besonders geschütztes Wohngebiet (Verbot jeder Art gewerblicher und handwerklicher Betriebe, Läden und Wirtschaften. Das Bauvolumen von 1939 darf nicht vergrößert werden)“ nach der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ nach § 3 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) geändert.
3. Im reinen Wohngebiet entlang der Goernestraße und entlang der U-Bahnstrecke (U3) ist bei Wohngebäuden durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien beziehungsweise Wintergärten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen unterschritten werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
4. Für die entlang der Hochbahnstrecke (U3) gelegenen Grundstücke im reinen Wohngebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 4 (Wohngebiete nach BauNVO) eingehalten werden, soweit Wohngebäude in einem geringeren Abstand als 40 m zur Hochbahnstrecke (U3) errichtet werden sollen. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BANz. AT 08.06.2017 B5),

Abschnitt 6.2, nicht überschreitet, soweit Wohngebäude in einem geringeren Abstand als 40 m zur Hochbahnstrecke (U3) errichtet werden sollen. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH, Berlin.

5. Im Geltungsbereich der Anlage bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

§ 2

Die Begründung zur Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

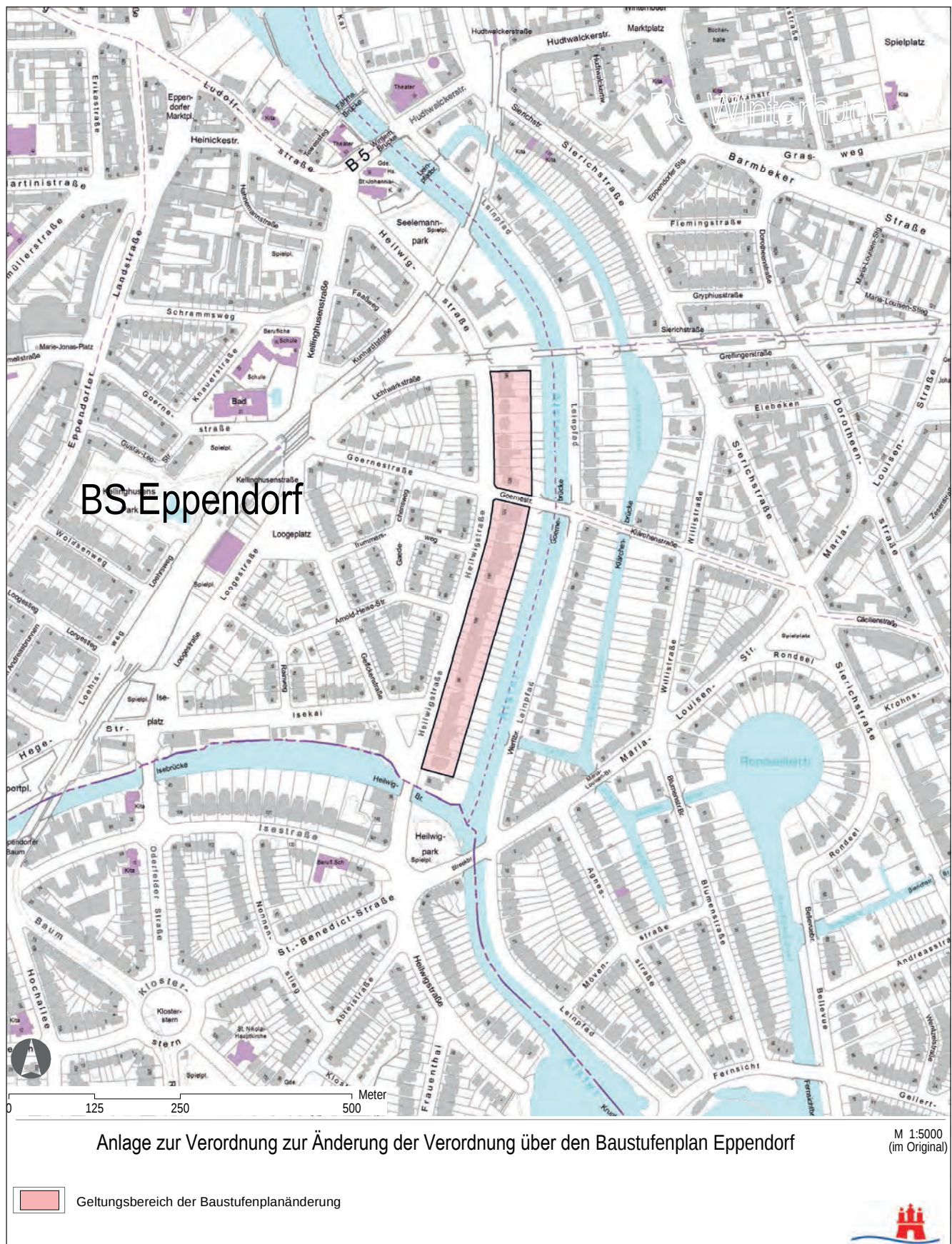
§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Januar 2020.



Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Hohenfelde

Vom 21. Januar 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Hohenfelde vom 3. Juni 1955 (HmbGVBl. S.194) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Hohenfelde“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Hinter § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2

Für den Geltungsbereich der Anlage gilt:

1. In der zeichnerischen Darstellung des Baustufenplans wird die Festsetzung „Besonders geschütztes Wohngebiet (Verboten sind gewerbliche und handgewerbliche Betriebe, Läden, Wirtschaften, usw.)“ nach der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ nach § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) geändert.
2. Im reinen Wohngebiet entlang der Straßen Kuhmühle und Eilenau sowie entlang der Hochbahnstrecke (U3) an der Uhlandstraße sind bei Wohngebäuden durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
3. Für die entlang der Hochbahnstrecke (U3) gelegenen Grundstücke im reinen Wohngebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Tabelle 1, Zeile 4 (Wohngebiete nach BauNVO) eingehalten werden, soweit Wohngebäude in einem geringeren Abstand als 40 m zur Hochbahnstrecke (U3) errichtet werden sollen. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am

1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5), Abschnitt 6.2, nicht überschreitet, soweit Wohngebäude in einem geringeren Abstand als 40 m zur Hochbahnstrecke (U3) errichtet werden sollen. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH, Berlin.

4. Im Geltungsbereich der Anlage bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.“
3. Der bisherige § 2 wird § 3.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Januar 2020.



Verordnung
zur Vierten Änderung der Verordnung
über den Baustufenplan Groß Flottbek – Othmarschen

Vom 21. Januar 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Groß Flottbek – Othmarschen in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61), zuletzt geändert am 13. September 1960 (HmbGVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegeführten „Anlagen 1 und 2 zur Verordnung zur Vierten Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Groß Flottbek – Othmarschen“ werden der Verordnung hinzugefügt.
2. Im Geltungsbereich der Anlagen wird in der zeichnerischen Darstellung des Baustufenplans die Festsetzung „Besonders geschütztes Wohngebiet – Verbot jeglicher Art gewerblicher und handwerklicher Betriebe, Läden und Wirtschaften“ nach Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ nach § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) geändert.
3. Auf dem Grundstück Elbchaussee 130 (Flurstück 908 der Gemarkung Ottensen) des reinen Wohngebiets sind Erneuerungen der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen des gastronomischen Betriebs (Restaurant mit Küche, Lager- und Verpackungsräumen, Außengastronomie sowie die Stellplatzanlage und Anlieferzone) allgemein zulässig. Änderungen, Nutzungsänderungen oder Erweiterungen dieser Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch die Anwendung des Standes der Technik, bauliche Einhausungen oder Abschirmungen sichergestellt wird, dass es durch die Nutzung der Anlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275), zuletzt geändert am 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), kommt.
4. Im reinen Wohngebiet entlang der Baron-Voght-Straße, Bernadottestraße, Ebertallee, Elbchaussee, Groß Flottbeker Straße, des Kalkreuthwegs sowie entlang der S-Bahnstrecke (S1) sind bei Wohngebäuden durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
5. Für die entlang der S-Bahnstrecke (S1) gelegenen Grundstücke im reinen Wohngebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen

(zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 4 (Wohngebiete nach BauNVO) eingehalten werden, soweit Wohngebäude in einem geringeren Abstand als 50 m zur S-Bahnstrecke (S1) errichtet werden sollen. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5), Abschnitt 6.2, nicht überschreitet, soweit Wohngebäude in einem geringeren Abstand als 50 m zur S-Bahnstrecke (S1) errichtet werden sollen. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH, Berlin.

6. Im Geltungsbereich der Anlagen bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

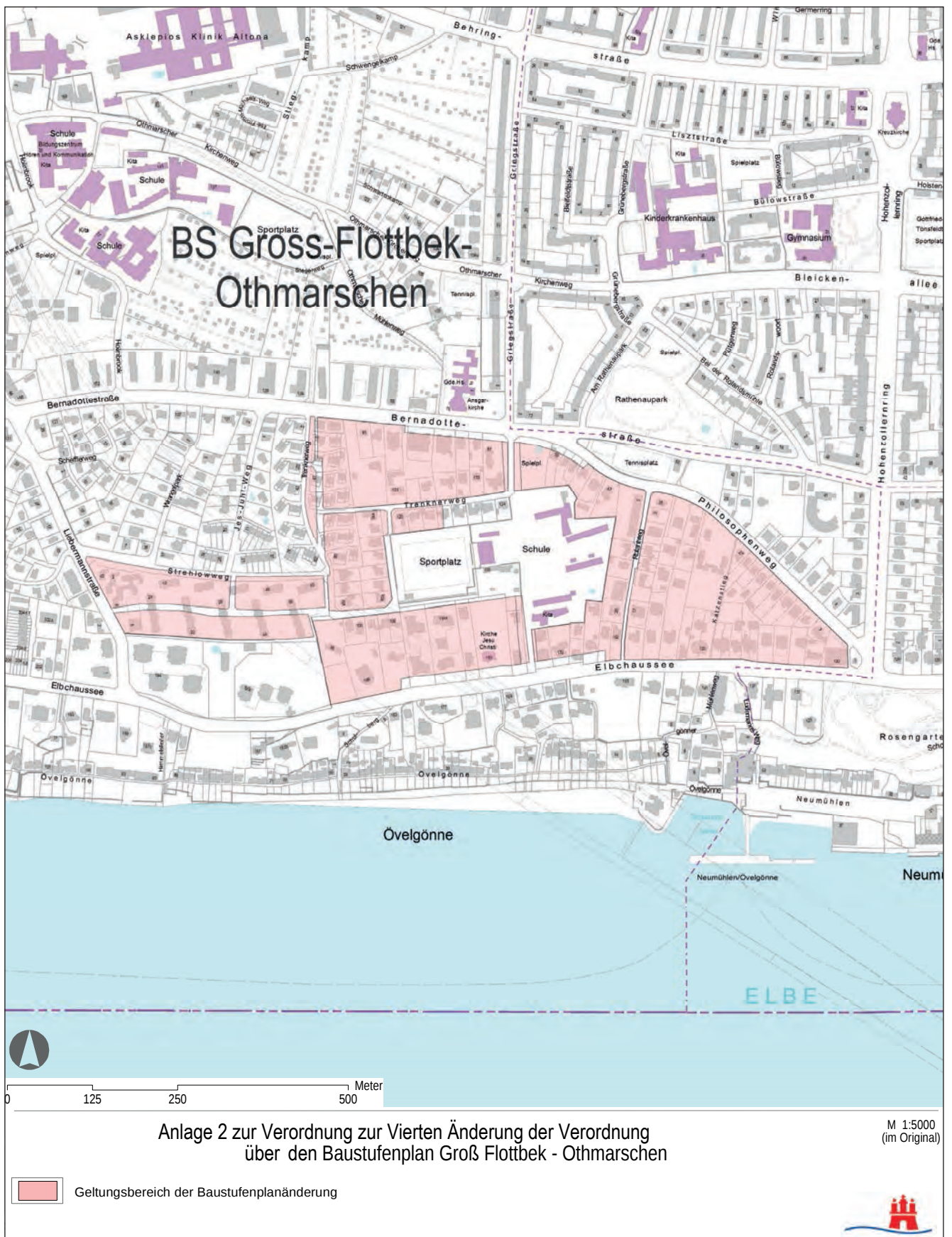
1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Januar 2020.



Verordnung zur Vierten Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Winterhude

Vom 21. Januar 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Winterhude in der Fassung seiner erneuten Feststellung vom 14. Januar 1955 (Amtl. Anz. S. 61), zuletzt geändert am 29. März 1955 (HmbGVBl. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zur Verordnung zur Vierten Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Winterhude“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Im Geltungsbereich der Anlage wird in der zeichnerischen Darstellung des Baustufenplans die Festsetzung „Besonders geschütztes Wohngebiet (Verbot jeder Art gewerblicher und handwerklicher Betriebe, Läden und Wirtschaften)“ nach der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ nach § 3 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) geändert.
3. Im reinen Wohngebiet entlang der Maria-Louisen-Straße und der Sierichstraße sind in Wohngebäuden die Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
4. Im reinen Wohngebiet entlang der Bebelallee und der Körnerstraße sind bei Wohngebäuden, die räumlich unmittelbar an diese Verkehrswege angrenzen, durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
5. Im reinen Wohngebiet entlang der Hochbahnstrecken (U1, U3) sowie entlang des Mühlenkamps und entlang der Klärchenstraße ist bei Wohngebäuden durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien beziehungsweise Wintergärten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen unterschritten werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
6. Für die entlang der Hochbahnstrecke (U1, U3) gelegenen Grundstücke im reinen Wohngebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 4 (Wohngebiete nach BauNVO) eingehalten werden, soweit Wohngebäude in einem geringeren Abstand als 40 m zur Hochbahnstrecke (U1, U3) errichtet werden sollen. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BANz. AT 08.06.2017 B5), Abschnitt 6.2, nicht überschreitet, soweit Wohngebäude in einem geringeren Abstand als 40 m zur Hochbahnstrecke (U1, U3) errichtet werden sollen. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH, Berlin.
7. Im Geltungsbereich der Änderung des Baustufenplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

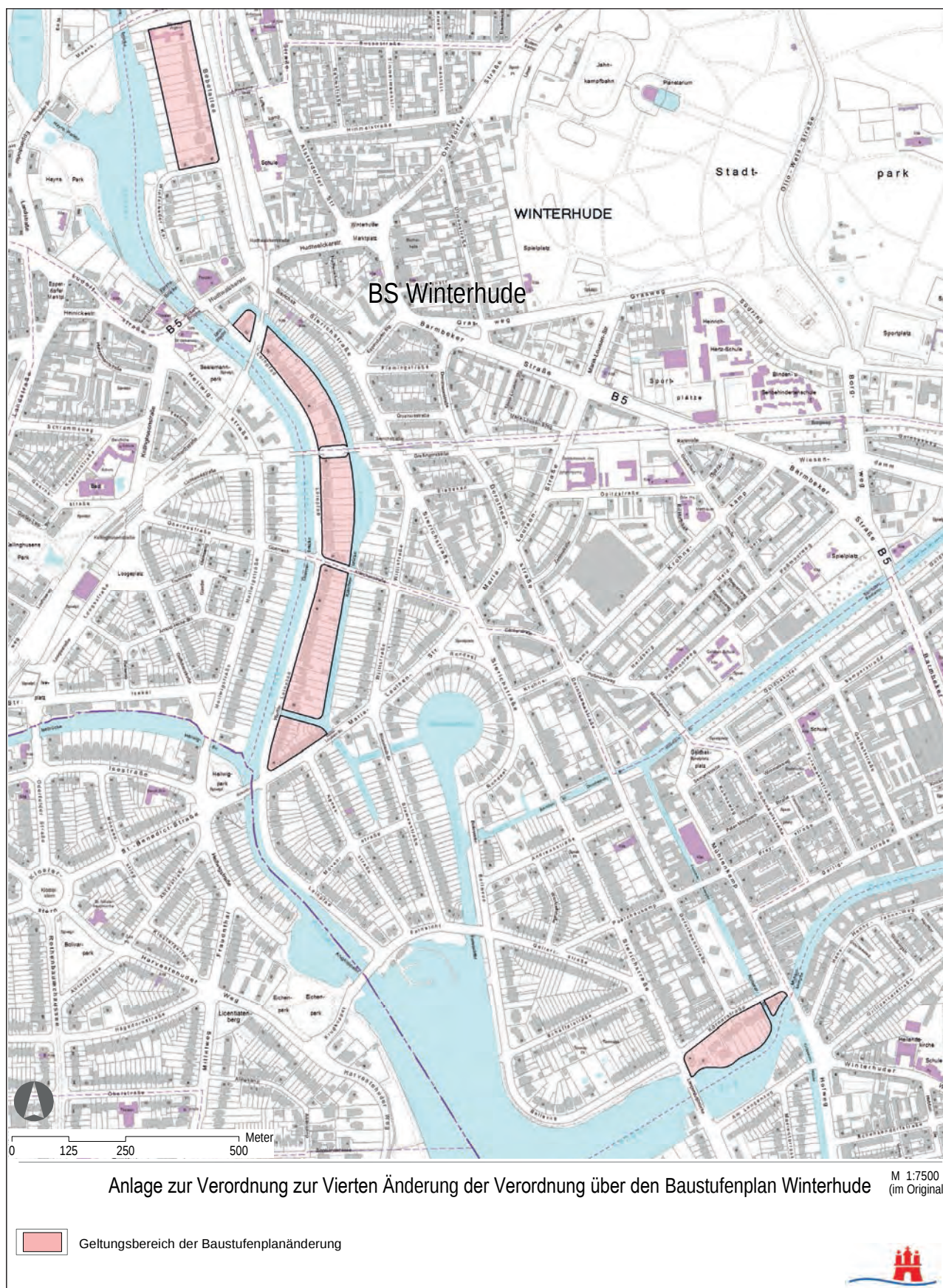
1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Januar 2020.



Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld

Vom 21. Januar 2020

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld vom 25. Februar 1958 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Heimfeld“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. Hinter § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Für den Geltungsbereich der Anlage gilt:

1. In der zeichnerischen Darstellung des Baustufenplans wird die Festsetzung „Besonders geschütztes Wohngebiet (verboten sind gewerbliche und handwerkliche Betriebe, Läden und Wirtschaften).“ nach der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ nach § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) geändert.
2. Im reinen Wohngebiet entlang des Hermeswegs und entlang des nördlichen Eißendorfer Pferdewegs (bis Hausnummer 15d) sind bei Wohngebäuden durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
3. Im Geltungsbereich der Anlage bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

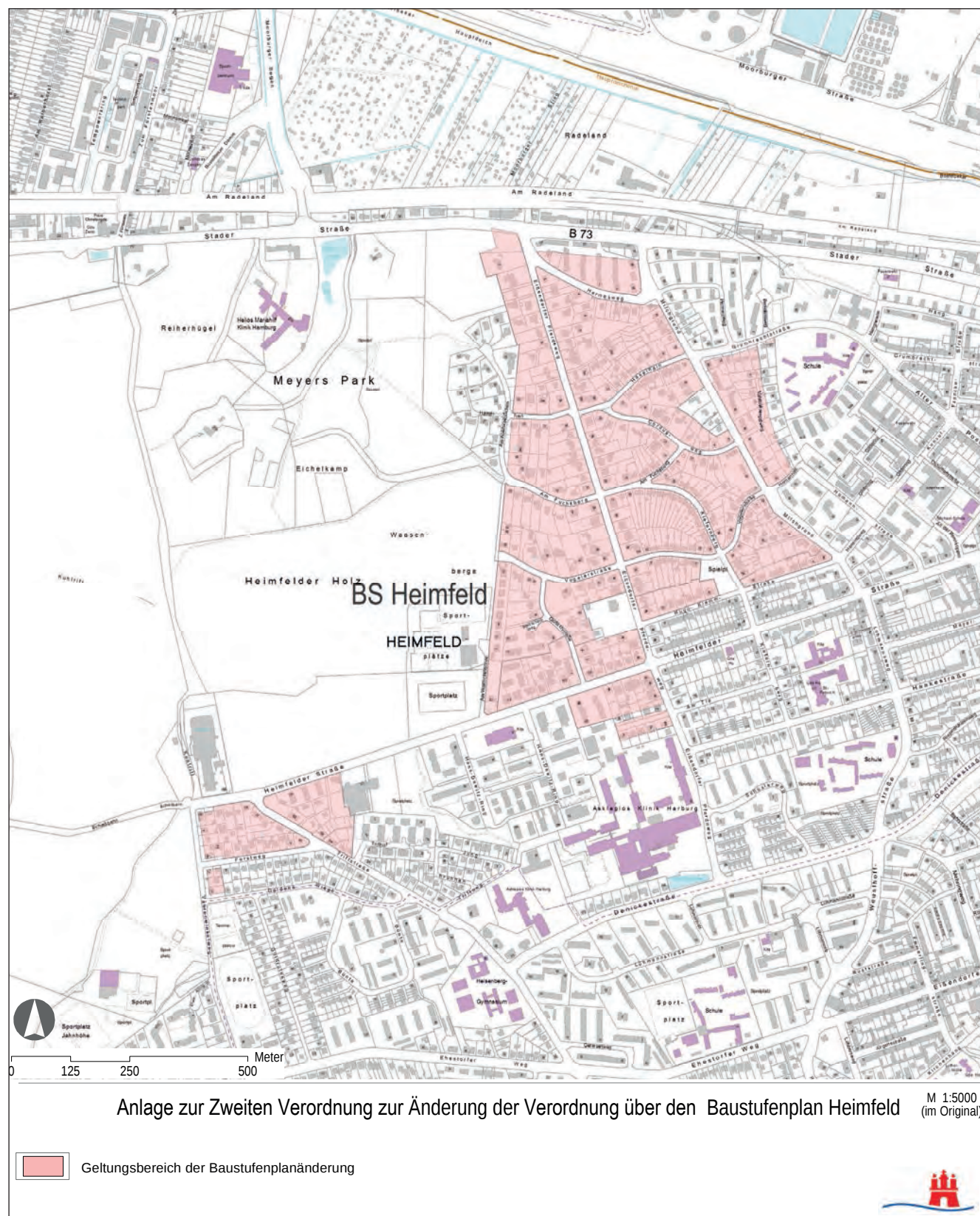
Die Begründung der Änderung des Baustufenplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

§ 3

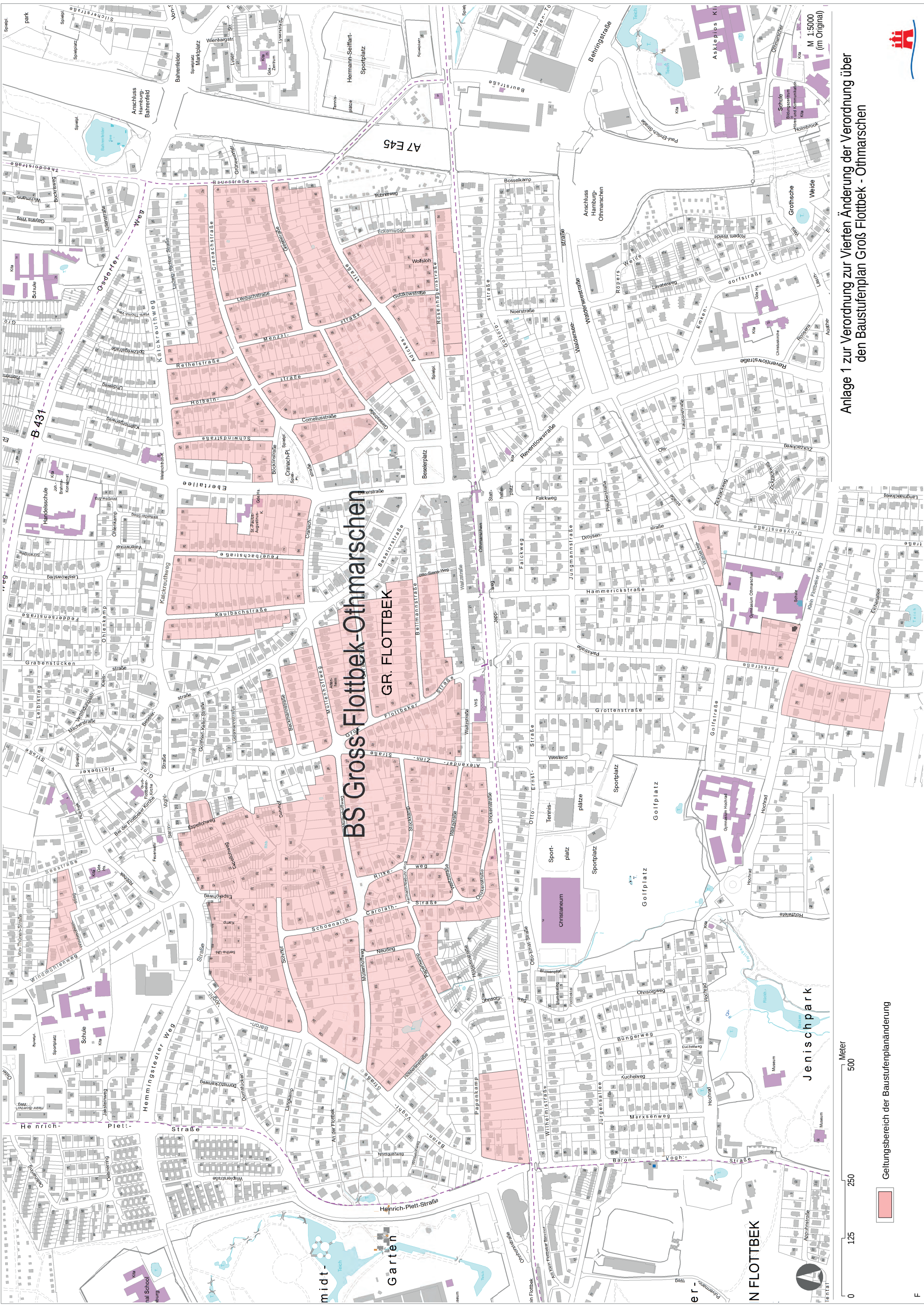
Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Baustufenplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Januar 2020.



Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
 Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütke & Wulff, Rondenborg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 235129-0 — Telefax: 23512977.
 Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).



Anlage 1 zur Verordnung zur Vierten Änderung der Verordnung über den Baustufenplan Groß Flottbek - Othmarschen

Geltungsbereich der Baustufenplanänderung

